



Statuten

Fassung 2017

Erläuterung der Begriffe	3	3. Das Präsidium	9
Vormerkung	3	Art. 27 Präsidium, Zusammensetzung	9
I. Name, Sitz und Zweck	3	Art. 28 Sitzungen des Präsidiums	10
Art. 1 Name und Sitz	3	Art. 29 Befugnisse und Kompetenzen	10
Art. 2 Zweck	3	Art. 30 Beschlüsse	10
		Art. 31 Entschädigung	11
II. Mitgliedschaften	4	4. Die Revisionsstelle	11
Art. 3 Mitglieder des SVIT Schweiz	4	VI. Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	11
Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern	4	Art. 32 Wahl, Funktion	11
Art. 5 Gönnermitglieder	4	Art. 33 Geschäftsstelle	11
Art. 6 Ehrenmitglieder	4	Art. 34 Beginn und Ende des Geschäftsjahres	11
Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4		
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	5	VII. Schieds- und Standesgericht	11
Art. 8 Mitgliederbeiträge	5	Art. 35 Statutarische Schiedsgerichtsklausel	11
Art. 9 Haftungsausschluss	5	Art. 36 Vertragliche Schiedsgerichtsklausel	11
		Art. 37 Verfahren	12
IV. Besondere Pflichten der Mitgliederorganisationen und Fachkammern	5	Art. 38 Standesgericht	12
Art. 10 Verbindliche Mitgliederkategorien	5	VIII. Schlussbestimmungen	12
Art. 11 Verbindliche Aufnahmeleitlinien	5	Art. 39 Auflösung und Liquidation	12
Art. 12 Ausschluss	6	Art. 40 Beschluss, Inkrafttreten	12
Art. 13 Verzeichnis	6		
Art. 14 Übernahme statutarischer Pflichten	6		
Art. 15 Standesregeln	6		
V. Organisation des SVIT Schweiz	6		
Art. 16 Organe des SVIT Schweiz	6		
1. Die Delegiertenversammlung	6		
Art. 17 Zusammensetzung	6		
Art. 18 Einberufung, Traktanden	7		
Art. 19 Vorsitz und Protokoll	7		
Art. 20 Delegiertenversammlung, Zuständigkeit	7		
Art. 21 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	8		
2. Der Exekutivrat	8		
Art. 22 Zusammensetzung	8		
Art. 23 Einberufung, Organisation, Protokollführung	9		
Art. 24 Befugnisse, Kompetenzen	9		
Art. 25 Beschlüsse des Exekutivrates	9		
Art. 26 Entschädigung	9		

Unter Berücksichtigung der Statuten der International Real Estate Federation (FIABCI) sowie des European Council of Real Estate Professions (CEPI); in Kraft seit 18. Oktober 2013

Erläuterung der Begriffe

Für die Auslegung der Statuten sowie deren Anhänge haben die nachfolgenden Ausdrücke die folgende Bedeutung:

- 1 Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft SVIT («SVIT Schweiz») versteht sich als Verband, der weitere Vereine zu seinen Mitgliedern zählt. Mit Ausnahme der Gönner- und Ehrenmitglieder bestehen keine Direktmitgliedschaften.
- 2 Der Ausdruck «Mitglieder» wird nachfolgend ausschliesslich im Zusammenhang mit einer Mitgliedschaft beim SVIT Schweiz verwendet. Konkret werden die Mitgliederorganisationen (Sektionen und Kammern), die Partnerorganisationen sowie die Gönner- und Ehrenmitglieder als Mitglieder des SVIT Schweiz bezeichnet.
- 3 Als «angeschlossene Mitglieder» werden sämtliche Mitgliederkategorien der Mitglieder- und Partnerorganisationen bezeichnet.

Vormerkung

Die vorliegende Schiedsgerichtsordnung lehnt sich an folgende gesetzliche Grundlagen an:

- Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (SR 273);
- Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272);
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291).

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird im Folgenden die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form auch stets miteingeschlossen.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft SVIT («SVIT Schweiz») besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches («ZGB»). Der Sitz des SVIT Schweiz befindet sich am Geschäftsdomizil der Geschäftsstelle.
- 2 Der SVIT Schweiz ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Institution.
- 3 Die mit der Bezeichnung SVIT verbundenen Kennzeichnungsrechte sind markenrechtlich in der ganzen Schweiz geschützt.

Art. 2 Zweck

- 1 Der SVIT Schweiz setzt sich für die Professionalisierung und Weiterentwicklung der Immobilienwirtschaft ein und fördert die gesellschaftliche Anerkennung und Reputation der Immobilienberufe sowie des gesamten Wirtschaftszweiges.
- 2 Er vertritt die Interessen der Schweizer Immobilienwirtschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den gesetzgebenden Organen, den Behörden sowie nationalen und internationalen Organisationen.
- 3 Er unterstützt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder sowie der Marktteilnehmer der Schweizer Immobilienwirtschaft. Insbesondere setzt er sich für eine liberale Eigentums- und Marktordnung in der Schweiz ein.
- 4 Er unterstützt und fördert die Aus- und Weiterbildung der Immobilienwirtschaft und stellt den Mitgliedern, den angeschlossenen Mitgliedern sowie Interessierten entsprechende Bildungsangebote zur Verfügung.
- 5 Der SVIT Schweiz bietet den Marktteilnehmern der Immobilienwirtschaft eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Grundbildung an. Er setzt sich bei den Mitgliedern und den angeschlossenen Mitgliedern dafür ein, dass diese Ausbildungsmöglichkeit genutzt wird.

- 6 Er übernimmt alleine oder mit anderen Organisationen die Trägerschaft von eidgenössisch anerkannten Berufs- und höheren Fachprüfungen und arbeitet mit Trägern von Lehrabschlussprüfungen zusammen
- 7 Er verfügt über die Prüfungshoheit in den von seinen Bildungszentren erbrachten Ausbildungen.
- 8 Durch die Bildung von weiteren Mitgliederorganisationen und den Einbezug von Partnerorganisationen fördert er das Fachwissen, die Spezialisierung und das Definieren von Qualitätsstandards der Immobilienwirtschaft.
- 9 Er fördert immobilienpezifische Publikationen und Zeitschriften.
- 10 Er entwickelt die standesrechtlichen Vorschriften der Immobilienwirtschaft und überprüft deren Umsetzung.
- 11 Um mögliche Konflikte in der Schweizer Immobilienwirtschaft fachmännisch und effizient lösen zu können, stellt der SVIT Schweiz seinen Mitgliedern, den angeschlossenen Mitgliedern und Interessierten eine branchenspezifische Schiedsgerichtsordnung zur Verfügung.
- 12 Er stellt den angeschlossenen Mitgliedern und Interessierten Musterverträge und weitere Arbeitshilfen in den verschiedenen Fachbereichen zur Verfügung.
- 13 Er kann zur Finanzierung des Verbandszweckes wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Insbesondere kann er die geschützten Markenrechte lizenzieren. Den Mitgliederorganisationen sowie deren angeschlossenen Mitgliedern werden die ihnen zustehenden Markenrechte im Rahmen der Dienstleistungen des SVIT Schweiz kostenlos zur Verfügung gestellt.

II. Mitgliedschaften

Art. 3 Mitglieder des SVIT Schweiz

Der SVIT Schweiz setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliederorganisationen;
- b) Fachkammern

- c) Partnerorganisationen (z.B. Fachorganisationen, Interessen und Berufsverbänden der Immobilienwirtschaft) sowie
- d) Ehrenmitgliedern und
- e) Gönnermitgliedern.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

- 1 Neue Mitgliederorganisationen, Fachkammern oder Partnerorganisationen können aufgenommen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) rechtlich als juristische Personen konstituiert sind,
 - b) regionale oder fachliche Bedeutung erlangt haben und
 - c) in ihren Statuten Zielsetzungen ausweisen, die der Förderung und Positionierung der Schweizer Immobilienwirtschaft sachdienlich sind.
- 2 Die Aufnahme in den SVIT Schweiz ist durch schriftliches Gesuch bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Das Gesuch wird durch den Exekutivrat beurteilt.
- 3 Der Exekutivrat des SVIT Schweiz entscheidet endgültig über ein Aufnahmegesuch. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

Art. 5 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind direkt mit dem SVIT Schweiz verbunden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte. Die Gönnermitglieder können aufgrund von individuellen Vereinbarungen von den Dienstleistungen und Angeboten des SVIT Schweiz profitieren.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Der SVIT Schweiz kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Ein Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Exekutivrat, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem SVIT Schweiz austreten.

- 2 Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses
 - a) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt,
 - b) absichtlich oder grobfahrlässig die Verbandsvorschriften missachtet oder rechtsgültige Beschlüsse des SVIT Schweiz oder eines Schiedsgerichtes nicht befolgt,
 - c) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVIT Schweiz nicht erfüllt,
 - d) das Ansehen des SVIT Schweiz und die Zusammenarbeit innerhalb des Verbandes beeinträchtigt
 - e) sowie aus weiteren wichtigen Gründen.

Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Wird ein Ausschluss beschlossen, so erlischt die Mitgliedschaft beim SVIT Schweiz mit sofortiger Wirkung.

- 3 Trotz Beendigung der Mitgliedschaft sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr geschuldet. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Verbandsvermögens.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Mitgliederbeiträge

- 1 Alle Mitglieder sind beitragspflichtig und haben die von der Delegiertenversammlung beschlossenen finanziellen Beiträge zu leisten.
- 2 Für die Gönnermitglieder wird der Mitgliederbeitrag durch das Präsidium festgelegt.
- 3 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind jeweils per 30. Juni fällig. Der massgebende Zeitpunkt für die Festlegung des Bestandes der angeschlossenen Mitglieder ist jeweils der 30. April.
- 4 Die Ehrenmitglieder leisten keine ordentlichen Mitgliederbeiträge.

Art. 9 Haftungsausschluss

- 1 Für die Verbindlichkeiten des SVIT Schweiz haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag, der in den Ausführungsbestimmungen dieser Statuten näher bestimmt ist.
- 2 Jede weitere persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SVIT Schweiz ist ausgeschlossen.

IV. Besondere Pflichten der Mitgliederorganisationen und Fachkammern

Art. 10 Verbindliche Mitgliederkategorien

- 1 Die Mitgliederorganisationen und Fachkammern des SVIT Schweiz gliedern ihre Mitglieder verbindlich in die folgenden möglichen Kategorien:
 - a) Einzelmitglieder
 - b) Firmenmitglieder
 - c) Ehren- oder Freimitglieder (natürliche Personen)
 - d) Fördermitglieder
- 2 Andere Mitgliederkategorien sind dem Exekutivrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 11 Verbindliche Aufnahmerichtlinien

Die Einzel- oder Firmenmitgliedschaft in einer Mitgliederorganisation oder Fachkammer können erwerben:

- 1 Immobilienfachleute mit eidgenössischem Diplom oder eidgenössischem Fachausweis in einem anerkannten Immobilienberuf oder einem vergleichbaren international anerkannten Abschluss; ferner Personen, die sich über mindestens sechs Jahre Berufsausübung in der Immobilienwirtschaft ausweisen können.
- 2 Firmenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die ein Gewerbe betreiben und unter einer Firma einen Betrieb führen.
- 3 Firmenmitglieder werden in den Mitgliederorganisati-

onen oder Fachkammern von einer natürlichen Person vertreten, wobei diese die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Einzelmitgliedes erfüllen muss.

- 4 Firmenmitglieder haben bei ihrer Aufnahme den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, welche genügenden Versicherungsschutz für Schäden gewährt, die während der Dauer der Berufsausübung eintreten können, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt werden.
- 5 Einzel- und Firmenmitglieder müssen sich bei ihrer Aufnahme unterschriftlich verpflichten, dass sie den Statuten des SVIT Schweiz sowie deren Schieds- und Standesgerichtsordnung ausdrücklich zugestimmt haben.
- 6 Die genauen Aufnahme modalitäten sowie die erforderliche Versicherungssumme pro Schadenereignis werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten festgelegt.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Wenn eine Mitgliederorganisation oder Fachkammer des SVIT Schweiz eines seiner Mitglieder ausschliesst, so gilt dieser Beschluss für sämtliche Mitgliederorganisationen oder Fachkammern des SVIT Schweiz.
- 2 Im Falle eines solchen Ausschlusses ist jede Mitgliederorganisation oder Fachkammer des SVIT Schweiz verpflichtet, die betroffene natürliche oder juristische Person spätestens innert drei Monaten seit dem Ausschluss bei der anderen Mitgliederorganisation oder Fachkammer aus ihren Reihen auszuschliessen, sofern dieser Ausführungsbeschluss vom Exekutivrat genehmigt wird.

Art. 13 Verzeichnis

Der SVIT Schweiz verfügt über ein nach Mitgliederorganisationen und Fachkammern sowie Kategorien gegliedertes Verzeichnis der angeschlossenen Mitglieder. Die Mitgliederorganisationen und Fachkammern sind verpflichtet, alle Mutationen unaufgefordert und umgehend auf der vom SVIT Schweiz betriebenen elektronischen Datenbank vorzunehmen.

Art. 14 Übernahme statutarischer Pflichten

Die Mitgliederorganisationen und Fachkammern des SVIT Schweiz verpflichten sich,

- a) die vorliegenden Statuten und deren Anhänge als für sie verbindlich anzuerkennen,
- b) die für sie aufgrund der vorliegenden Statuten entstehenden Pflichten zu erfüllen,
- c) ihrerseits in ihren Statuten die Mitglieder zur Erfüllung der statutarischen Pflichten des SVIT Schweiz anzuhalten,
- d) ihre Statuten und deren Änderungen dem Exekutivrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15 Standesregeln

Die Mitgliederorganisationen und Fachkammern des SVIT Schweiz verpflichten sich, die Standesregeln des SVIT Schweiz einzuhalten und deren Umsetzung bei ihren Mitgliedern zu überprüfen.

V. Organisation des SVIT Schweiz

Art. 16 Organe des SVIT Schweiz

1. die Delegiertenversammlung
2. der Exekutivrat
3. das Präsidium
4. die Revisionsstelle

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den Mitgliedern des Exekutivrates
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
- 2 Jeder Mitgliederorganisation oder Fachkammer steht an der Delegiertenversammlung ein Delegierter pro 10 angeschlossenen Mitgliedern zu. Anteile von fünf oder mehr angeschlossenen Mitgliedern werden aufgerundet. Massgebend für die Berechnung der Delegiertenzahl ist das von der Geschäftsstelle geführte Mitgliederverzeichnis, Stand 31. Dezember (Ende Geschäftsjahr).

- 3 Die Delegierten müssen angeschlossene Einzel- oder Firmenmitglieder der entsprechenden Mitgliederorganisation oder Fachkammer sein. Sie dürfen nicht dem Exekutivrat angehören. Ansonsten sind die Mitgliederorganisationen oder Fachkammern in der Bestimmung ihrer Delegierten frei.
- 4 Die Anzahl der Delegierten pro Mitgliederorganisation oder Fachkammer wird auf 40 beschränkt.
- 5 Die Anzahl der Delegierten pro Partnerorganisation wird bei ihrer Aufnahme durch den Exekutivrat bestimmt und in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten festgehalten.
- 6 Die Namen der Delegierten sind der Geschäftsstelle jeweils rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu melden.

Art. 18 Einberufung, Traktanden

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 2 Eine Mitglieder- und Partnerorganisation kann bis 60 Tage vor der angekündigten Delegiertenversammlung einen Antrag stellen. Diese Eingabe ist an die Geschäftsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten.
- 3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn es der Exekutivrat, das Präsidium oder die Revisionsstelle für erforderlich erachten oder mindestens 1/5 der Mitgliederorganisationen, Fachkammern oder Partnerorganisationen die Einberufung schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat binnen dreier Monate seit Eingang des Begehrens stattzufinden.
- 4 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail 30 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitgliederorganisationen, Fachkammern und Partnerorganisationen.

- 5 Die Mitgliederorganisationen, Fachkammern und Partnerorganisationen sind für die Weiterleitung an ihre Delegierten verantwortlich.
- 6 Der Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung werden Jahresbericht und Jahresrechnung sowie der Revisionsbericht beigelegt. Die Unterlagen können auch auf einer Onlineplattform zur Verfügung gestellt werden.
- 7 An den Delegiertenversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, die traktandiert sind.
- 8 Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 19 Vorsitz und Protokoll

- 1 An der Delegiertenversammlung führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten.
- 2 Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird spätestens nach drei Monaten durch den Exekutivrat genehmigt und anschliessend innert dreissig Tagen den Mitgliederorganisationen, Fachkammern und Partnerorganisationen, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Exekutivrates zugestellt.

Art. 20 Delegiertenversammlung, Zuständigkeit

Die nachfolgend erwähnten Kompetenzen fallen in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der Delegiertenversammlung:

- a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts und Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses;
- b) Festlegung der Jahres- und Sonderbeiträge (ausgenommen für die Gönnermitglieder);
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- d) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Präsidiums;

- e) Entlastung des Exekutivrates und des Präsidiums;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Beschlussfassung über die Anträge des Exekutivrates, des Präsidiums, der Revisionsstelle sowie der Mitglieder;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des SVIT Schweiz;
- k) Beschlussfassung über alle anderen, der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Belange.

Art. 21 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- 1 An der Delegiertenversammlung haben die Delegierten, die Ehrenmitglieder sowie alle Mitglieder des Exekutivrates je eine Stimme.
- 2 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, vorbehältlich anderslautender Gesetzes- oder Statutenbestimmungen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3 Für die Revision der Statuten und für die Auflösung des SVIT Schweiz ist ein Mehr von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mind. 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- 5 Angeschlossene Mitglieder ohne Delegiertenmandat sind berechtigt, den Beratungen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer zu folgen.

2. Der Exekutivrat

Art. 22 Zusammensetzung

- 1 Der Exekutivrat besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) den zwei Vizepräsidenten
 - c) den weiteren Mitgliedern des Präsidiums

d den Präsidenten der Mitgliederorganisationen, Fachkammern und Partnerorganisationen.

- 2 Jedes Mitglied des Exekutivrates muss angeschlossenes Mitglied einer Mitgliederorganisation, Fachkammer oder Partnerorganisation sein. Personen, die das ordentliche Rentenalter gemäss AHVG um mehr als drei Jahre überschreiten, können nicht Mitglieder des Exekutivrates sein. Im Exekutivrat dürfen höchstens drei Personen vertreten sein, die der gleichen Mitgliederorganisation, Fachkammer oder Partnerorganisation als Vorstandsmitglieder angehören.
- 3 Der Präsident, die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Sie sind für maximal vier Amtsperioden wählbar. Die als Mitglied des Präsidiums oder Vizepräsident geleisteten Amtsjahre werden bei der Amtszeitbegrenzung des Präsidenten nicht berücksichtigt.
- 4 Die Präsidenten einer Mitgliederorganisation, Fachkammer oder Partnerorganisation nehmen von Amtes wegen im Exekutivrat Einsitz. Eine Stellvertretung der Mitglieder des Exekutivrates ist ausgeschlossen.
- 5 Der Exekutivrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder mit einer 3/4-Mehrheit die Bezeichnung eines Vertreters einer Mitglieder- oder Partnerorganisation ohne Begründung ablehnen. In diesem Fall hat die Mitglieder- oder Partnerorganisation eine neue Person zu bezeichnen, die das erforderliche Quorum der anwesenden Stimmen erfüllt.

Art. 23 Einberufung, Organisation, Protokollführung

- 1 Der Exekutivrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfalle eines der Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Mitglieder des Exekutivrates unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen.
- 2 Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der an Lebensjahren ältere Vizepräsident, hat an den Sit-

zungen des Exekutivrates den Vorsitz inne.

- 3 Über die Verhandlungen des Exekutivrates wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind jeweils an der nächsten Sitzung des Exekutivrates zu genehmigen. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Exekutivrates zu sein.

Art. 24 Befugnisse, Kompetenzen

Der Exekutivrat ist das Oberleitungs- und Aufsichtsorgan des SVIT Schweiz. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberleitung des SVIT Schweiz, Festlegung der Verbandspolitik, Erlass der nötigen Richtlinien und Reglemente.
- b) Aufsicht über das Präsidium.
- c) Vertretung des Verbandes nach aussen, soweit diese nicht an das Präsidium bzw. die Geschäftsstelle delegiert ist.
- d) Beschlussfassung über die Schaffung von weiteren Mitgliederorganisationen und Fachkammern.
- e) Genehmigung des Budgets sowie allfälliger Nachtragskredite, sofern sie die Kompetenzen des Präsidiums übersteigen.
- f) Erlass von sämtlichen Anhängen und Ausführungsbestimmungen zu den Statuten mit einer spezifischen Beschreibung der Dienstleistungen der Immobilienwirtschaft, der Richtlinien zur Weiterbildung, der Richtlinien zur Verwendung des SVIT-Logos sowie der Schieds- und Standesgerichtsordnung.
- g) Überwachung der Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse durch das Präsidium.
- h) Bezeichnung der bei Schieds- und Standesgericht zugelassen Personen.
- i) Wahl der Personen die in den Prüfungskommissionen für den SVIT Schweiz mitarbeiten, soweit sie nicht nach den gültigen Reglementen von Amtes wegen ihren Sitz in diesen Kommissionen einnehmen.
- j) Um die nachhaltige Weiterentwicklung des Bildungswesens des SVIT Schweiz zu fördern, werden die Aus- und Weiterbildungsprogramme der Mitglieder- und Partnerorganisationen nach

den Grundsätzen der Zusammenarbeit koordiniert und genehmigt.

- k) Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern (mit Ausnahme der Ernennung von Ehrenmitgliedern, die der Delegiertenversammlung obliegt).

Art. 25 Beschlüsse des Exekutivrates

- 1 Der Präsident und die Präsidenten der Mitgliederorganisationen, Fachkammern und Partnerorganisationen haben je eine Stimme. Die Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt.
- 2 Der Exekutivrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3 Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (insbesondere auch per Telefax und E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Art. 26 Entschädigung

Der Exekutivrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigung.

3. Das Präsidium

Art. 27 Präsidium, Zusammensetzung

- 1 Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident
 - die zwei Vizepräsidenten
 - zwei bis maximal vier weitere natürliche Personen, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
- 2 Mitglieder des Präsidiums des SVIT Schweiz dürfen nicht gleichzeitig einer Mitgliederorganisation, Fachkammer oder Partnerorganisation als Präsident vorstehen. Sollte eine Person nach ihrer Wahl in das Präsidium des SVIT Schweiz noch ein Präsidialamt bei einer Mitgliederorganisation, Fachkammer oder

Partnerorganisation ausüben, so ist sie verpflichtet, ihr Präsidialamt bei dieser nach Abschluss der Amtsperiode niederzulegen. Personen, die das ordentliche Rentenalter gemäss AHVG um mehr als drei Jahre überschreiten, können nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

Art. 28 Sitzungen des Präsidiums

- 1 Das Präsidium tagt auf Einladung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle des an Lebensjahren älteren Vizepräsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Präsidiums es verlangt.
- 2 Der Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen des Präsidiums einladen.
- 3 Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind jeweils in der nächsten Sitzung des Präsidiums zu genehmigen. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Präsidiums zu sein.

Art. 29 Befugnisse und Kompetenzen

- 1 Das Präsidium ist das leitende und geschäftsführende Organ des SVIT Schweiz. Es steht der Geschäftsstelle unmittelbar vor. Ausserhalb des Jahresbudgets beträgt seine Ausgabenkompetenz 10 % der ordentlichen Mitgliederbeiträge des aktuellen Geschäftsjahres. Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister einzutragen.
- 2 Im Einzelnen hat das Präsidium folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Erledigung der laufenden Geschäfte des SVIT Schweiz, Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und des Exekutivrates und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Exekutivrates, soweit es diese Aufgaben nicht an die Geschäftsstelle delegiert.
 - b) Behandlung von Fachfragen.
 - c) Vertretung des Verbandes nach aussen: Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen mit

gleichen oder ähnlichen Interessen, den Behörden und der Öffentlichkeit auf Bundes- oder interkantonalen oder internationaler Ebene.

- d) Wahl und Abberufung des Geschäftsführers (CEO) des SVIT Schweiz (Leiter der Geschäftsstelle) sowie Festlegung der Organisation und Arbeitsabläufe der Geschäftsstelle.
 - e) Bestimmung der mit der Vertretung des SVIT Schweiz betrauten und mit Unterschriftsberechtigung ausgestatteten Personen.
 - f) Zuständig für die Willensbildung betreffend Mitgliedschaftsrechten, die dem SVIT Schweiz aus Beteiligungen an anderen juristischen Personen zustehen. Die Mitgliedschaftsrechte werden im Aussenverhältnis durch den Präsidenten oder durch eine vom Präsidium delegierte Person wahrgenommen.
 - g) Erlass des Spesenreglementes für sämtliche ehrenamtlichen Tätigkeiten und offiziellen Kommissionen beim SVIT Schweiz.
 - h) Prüfung der Verwaltung des Verbandsvermögens durch die Geschäftsstelle.
 - i) Erledigung der vom Exekutivrat übertragenen Aufgaben.
 - j) Bestellung von ad hoc gebildeten Kommissionen.
 - k) Aufnahme und Festlegung der Beiträge und Dienstleistungen der Gönnermitglieder.
- 3 Das Präsidium kann innerhalb seiner Aufgaben und Kompetenzen seine Aufgaben selbst definieren und an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder zuweisen. Das Präsidium ist befugt, die operative Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Präsidiums oder die Geschäftsstelle zu übertragen. Das Präsidium ist befugt, im Rahmen der Geschäftsführung Mandate zu erteilen.

Art. 30 Beschlüsse

- 1 Jedes Mitglied des Präsidiums verfügt über eine Stimme.
- 2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen

Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- 3 Beschlüsse können auch schriftlich (insbesondere auch per Telefax oder E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 31 Entschädigung

Die Mitglieder des Präsidiums werden für ihre Aufgabe pauschal entschädigt. Ihre konkrete Arbeit und Entschädigung wird im Rahmen eines Mandatsvertrages festgelegt. Für die Mitarbeit in offiziellen Kommissionen und ehrenamtliche Tätigkeiten im SVIT Schweiz werden sie zusätzlich gemäss dem jeweils gültigen Spesenreglement entschädigt. Die pauschale Entschädigung der Mitglieder des Präsidiums werden vom Exekutivrat im Rahmen der Genehmigung des Budgets festgelegt.

4. Die Revisionsstelle

Art. 32 Wahl, Funktionen

- 1 Die Revisionsstelle wird durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer gestellt.
- 2 Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Delegiertenversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie ist wieder wählbar.
- 3 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie erstattet der Delegiertenversammlung über den Befund ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht und stellt ihre Anträge auf Abnahme der Jahresrechnung (mit oder ohne Vorbehalt) oder auf ihre Rückweisung an den Exekutivrat.

VI. Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

Art. 33 Geschäftsstelle

- 1 Zur Erreichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der SVIT Schweiz eine Geschäftsstelle. Sie wird im Sinne der operativen Führung des SVIT Schweiz vom Leiter der Geschäftsstelle als Geschäftsführer (CEO) geführt. Der Leiter steht der Geschäftsstelle vor und trägt den Titel «Geschäftsführer

(CEO) des SVIT Schweiz». Er wird mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister eingetragen.

- 2 Der Geschäftsführer (CEO) des SVIT Schweiz wird vom Präsidium gewählt und untersteht diesem. Das Präsidium legt die Arbeitsbedingungen und die Aufgaben der Geschäftsstelle fest.
- 3 Der Geschäftsführer (CEO) des SVIT Schweiz nimmt in der Regel an der Delegiertenversammlung sowie an den Sitzungen des Exekutivrates und des Präsidiums als Gast teil.
- 4 Die Geschäftsstelle unterstützt das Präsidium sowie die Organe und sorgt für die Umsetzung der Verbandsbeschlüsse. Sie bereitet die Entscheidungsgrundlagen vor, führt die laufenden Geschäfte und stellt die notwendige Infrastruktur sicher.

Art. 34 Beginn und Ende des Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr des SVIT Schweiz beginnt am 1. Januar und endet am folgenden 31. Dezember.

VII. Schieds und Standesgericht

Art. 35 Statutarische Schiedsgerichtsklausel

- 1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder von Mitgliedern mit dem SVIT Schweiz, die sich aus den Statuten oder den Ausführungsbestimmungen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVIT Schweiz ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte.
- 2 Diese statutarische Schiedsabrede gilt auch für Streitigkeiten zwischen angeschlossenen Mitgliedern.

Art. 36 Vertragliche Schiedsgerichtsklausel

- 1 Weiter haben alle angeschlossenen Mitglieder die Möglichkeit, in ihren vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten, Schiedsklauseln bzw. einen Schiedsvertrag vorzusehen, welche die Zuständigkeit eines SVIT-Schiedsgerichts vorsehen.
- 2 Bei den vom SVIT Schweiz und seinen Mitgliederorganisationen, Fachkammern und Partnerorganisati-

onen entwickelten Musterverträgen werden entsprechende vertragliche Schiedsklauseln vorgeschlagen.

- 3 Weiter haben alle Mitgliederorganisationen, Fachkammern und Partnerorganisationen des SVIT Schweiz bzw. die angeschlossenen Mitglieder die Möglichkeit, im Rahmen einer bestehenden Streitigkeit mit einer Gegenpartei einen Schiedsvertrag zu unterzeichnen, um die Angelegenheit durch ein SVIT-Schiedsgericht beurteilen zu lassen.

Art. 37 Verfahren

- 1 Der Sitz des SVIT-Schiedsgerichts befindet sich in der Regel am Sitz des Schiedsgerichtssekretariats. Das Verfahren, die Zuständigkeit und die Organisation des SVIT-Schiedsgerichts werden in den Bestimmungen der vom Exekutivrat zu verabschiedenden Schiedsordnung definiert. Ergänzend finden die anerkannten Grundsätze der Prozessordnung sowie die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung.
- 2 Die Urteile des SVIT-Schiedsgerichts sind endgültig.
- 3 Die angeschlossenen Mitglieder des SVIT Schweiz haben die Möglichkeit, für jeden Streitpunkt, welcher der freien Verfügung der Parteien unterliegt und sofern nicht ein staatliches Gericht aufgrund einer zwingenden Gesetzesbestimmung ausschliesslich sachlich zuständig ist, das SVIT-Schiedsgericht zu beanspruchen.

Art. 38 Standesgericht

- 1 Allfällige Verstösse gegen die Standesregeln des SVIT Schweiz sowie sämtliche Vorkommnisse, welche Angelegenheiten des SVIT Schweiz oder des Berufsstandes ganz allgemein betreffen, werden durch ein Standesgericht beurteilt.
- 2 Das Standesgericht setzt sich gemäss den gültigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des SVIT Schweiz zusammen. Das Präsidium des SVIT Schweiz hat weiter die Möglichkeit, Vorkommnisse, von denen es in Kenntnis gesetzt wurde, dem Standesgericht vorzutragen.

- 3 Das Standesgericht hat die Möglichkeit, angeschlossene Mitglieder vorzuladen und diese zu befragen.

- 4 Weiter hat das Standesgericht die Möglichkeit, bei groben standesrechtlichen Verletzungen ein Verfahren von Amtes wegen einzuberufen.

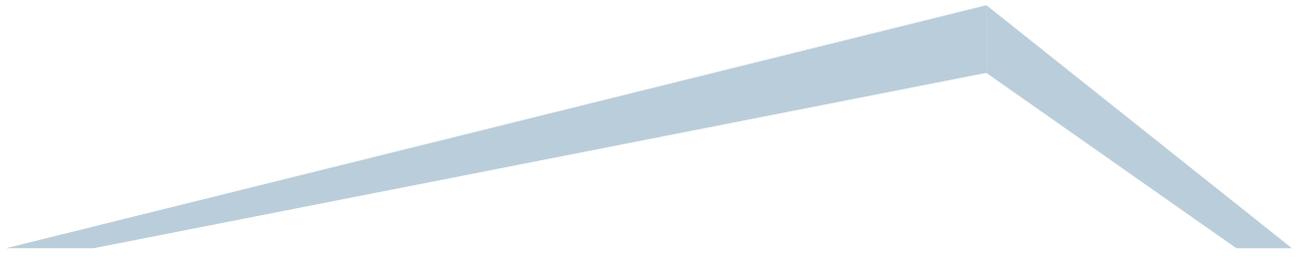
VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39 Auflösung und Liquidation

- 1 Die Auflösung und Liquidation des SVIT Schweiz erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.
- 2 Ein allfälliges Vermögen ist im Verhältnis der finanziellen Leistungen, gemessen an den letzten fünf Jahren, an die Mitgliederorganisationen, Fachkammern und Partnerorganisationen zurückzuerstatten.

Art. 40 Beschluss, Inkrafttreten

- 1 Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2016 genehmigt worden.
- 2 Sie ersetzen die frühere Fassung vom 18. Oktober 2013.
- 3 Die vorliegenden Statuten treten am 16. Juni 2017 (Delegiertenversammlung 2017) in Kraft.
- 4 Die folgenden Artikel dieser Statuten sind zwingend in den Statuten der Mitgliederorganisationen umzusetzen bzw. entsprechend anzupassen: Art. 2, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 36, 37, 38, 39 und 40.



SVIT Schweiz
Puls 5, Giessereistrasse 18
8005 Zürich
Telefon 044 434 78 88
info@svit.ch, www.svit.ch